

## 2035 Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 01.10.1984

Verordnung  
über die Errichtung von Personalvertretungen für  
die im Landesdienst beschäftigten Lehrer

Vom 1. Oktober 1984 ( [Fn1](#))

Aufgrund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) ( [Fn2](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), wird verordnet:

§ 1 ( [Fn4](#))

(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind Schulformen im Sinne des § 90 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. die Grundschule und die Hauptschule,
2. die Sonderschulen,
3. die Realschule,
4. das Gymnasium,
5. das Berufskolleg,
6. die Gesamtschule.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Beschäftigte in der Ausbildung

1. für das Lehramt für die Primarstufe als Lehrer der Schulform Grundschule,
2. für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Lehrer der Schulform, in der der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes liegt,
3. für das Lehramt für Sonderpädagogik als Lehrer der Schulform Sonderschulen.

§ 2 ( [Fn4](#))

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind Dienststellen im Sinne des § 91 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. für Lehrer an der Grundschule und der Hauptschule sowie an denjenigen Sonderschulen, die der Schulaufsicht durch die Schulämter unterliegen, die Schulämter,
2. für Lehrer an den Sonderschulen, die nicht der Schulaufsicht durch die Schulämter unterliegen, an der Realschule, am Gymnasium, am Berufskolleg sowie an der Gesamtschule, die Bezirksregierungen.

§ 3 ( [Fn3, 4](#))

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

<sup>Fn 1</sup> GV. NW. 1984 S. 618, ber. S. 699, geändert durch VO v. 1.9.1999 (GV. NRW. S. 542).

<sup>Fn 2</sup> SGV. NW. 2035.

<sup>Fn 3</sup> § 2 Satz 3 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

<sup>Fn 4</sup> § 1, § 2 und § 3 geändert durch VO v. 1.9.1999 (GV. NRW. S. 542); in Kraft getreten am 9. Oktober 1999.

